



EFIE Satzung zur Abstimmung

Stand zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung

Eine Änderung unserer Satzung schien bisher nicht möglich, weil die in der Satzung geforderte erforderliche Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder bei den Mitgliederversammlungen nicht erreicht wurde. Inzwischen hat das OLG München den etablierten Grundsatz bestätigt, dass sich Vereine durch faktisch nicht erreichbare Mehrheitsanforderungen für die Änderung der Satzung keine Ewigkeitsgarantie geben dürfen (Beschluss vom 30.01.2020 – 31 Wx 371/19).

Siehe auch:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-607>

Vorschlag: Änderung der Satzung

Satzung bisher	Satzung neu
Neufassung der Satzung des Vereins EFIE, wie sie in der Mitgliederversammlung vom 7.2.2002 beschlossen wurde.	Neufassung der Satzung des Vereins EFIE, wie sie in der Mitgliederversammlung vom <u>22.02.2024</u> beschlossen wurde.
	<u>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen Personen aller Geschlechter; alle sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.</u>
Satzung des Vereins „Ehrenamtlichen Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“	Satzung des Vereins „Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“
§ 1 Der Verein führt den Namen „Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“	§ 1 Der Verein führt den Namen „Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen EFIE e.V.“
§ 2 Sitz des Vereins ist Erlangen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.	§ 2 Sitz des Vereins ist Erlangen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
§ 3 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen aus Asylgründen im Rahmen von Ehrenamtlichen-Treffen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen, Unterstützung bei	§ 3 Zweck des Vereins ist die Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen aus Asylgründen <u>schwerpunktmäßig</u> in Erlangen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einzelfallbetreuungen für alle Lebenslagen, Unterstützung bei

<p>Behördengängen, Angebote von Sprach- und Kreativkursen und das Angebot von multikulturellen Veranstaltungen, sowie Ferienprogramme für Kinder und Familien.</p>	<p>Behördengängen.</p>
<p>§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p>	<p>§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich humanitäre, karitative und soziale Ziele. In Verfolgung dieser Ziele ist jedes Mitglied eigenständig tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p>
<p>§ 5 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren Personen, die den ersten und zweiten Vorsitzenden bei den Vereinsführungsaufgaben, nach deren Weisung, unterstützen.</p>	<p>§ 5 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder vertritt alleine. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren Personen, <u>die jeweils vom ersten und zweiten Vorsitzenden berufen werden und den Vorstand</u> bei den Vereinsführungsaufgaben, nach deren Weisung, unterstützen.</p>
<p>§ 6 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins aktiv oder als förderndes Mitglied einsetzt. Der Antrag auf Mitgliedschaft - ebenso wie ein Austritt - kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes mündlich vor der Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form z.H. des Vorstandes erfolgen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, oder eine durch entsprechende schriftliche Vollmacht bevollmächtigte Person, mit einer Stimme stimmberechtigt.</p>	<p>§ 6 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt <u>und ein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorlegt</u>. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form z.H. des Vorstandes erfolgen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung ist nicht zu begründen. <u>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit durch Erklärung des Mitgliedes in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz Aufforderung kein aktuelles, gültiges erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Das gilt auch für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor Änderung der Satzung bestand. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins, inklusive des Schutzkonzepts,</u>

	<p><u>begeht,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.</u> <p><u>Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.</u></p>
<p>§ 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben.</p>	<p>§ 7 Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden und Zuschüsse. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.</p>
<p>§ 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder ist vom Kassier zu dokumentieren.</p>	<p>§ 8 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Eingang und Verwendung der Gelder <u>sind</u> vom Kassier zu dokumentieren.</p>
<p>§ 9 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p>	<p>§ 9 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.</p>
<p>§ 10 Die Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. <u>Die Mitgliederversammlung kann, neben der reinen Präsenzversammlung, auch als Online- Versammlung oder als Hybrid- Versammlung (Kombination von Präsenz- und Online- Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form der Mitgliederversammlung fest und gibt diese mit der Einladung bekannt.</u></p>
<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung beschließt über eventuelle Mitgliederbeiträge, den Vereinshaushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Beschlüsse,</p>	<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung legt die Grundlinien der Vereinsarbeit fest. Sie wählt den Vorstand und befindet über dessen Entlastung. Für Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung, inklusive der Änderung des</p>

<p>die in der Mitgliederversammlung gefällt werden, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.</p>	<p>Zwecks des Vereins, bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit <u>der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</u></p>
<p>§ 12 Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder</p>	<p>§ 12 Die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.</p>
<p>§ 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger zu verwenden.</p>	<p>§ 13 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen und ist zweckgebunden zur Integrationsarbeit für ausländische Mitbürger zu verwenden.</p>
<p>Erstfassung der Satzung vom 26.04.2001 Neufassung der Satzung vom 28.06.2001 Neufassung der Satzung vom 07.02.2002</p> <p>Unterschriften der Gründungsmitglieder: Marianne Vittinghoff Maria Sonneleitner Gisela Wickert Elisabeth Schaller Friedrich Schaller Richard Völkel Wela Seel</p>	<p>Erstfassung der Satzung vom 26.04.2001 Neufassung der Satzung vom 28.06.2001 Neufassung der Satzung vom 07.02.2002 <u>Neufassung der Satzung vom 22.02.2024</u></p>